

## Allgemeine Grundsätze.

I. Die Geschäftsbehandlung ist teils eine zentrale, teils eine dezentralisierte.

Die **zentrale** Geschäftsbehandlung erfolgt:

1. Durch den Bürgermeister, (Abschnitt A)
2. durch den Magistratsdirektor, zum Teil im Einvernehmen mit den einzelnen Amtsdirektoren, (Abschnitt B)
3. durch die Magistratsabteilungen und sonstigen zentralen Ämter. (Abschnitt C)

**Dezentralisiert** werden die Geschäfte durch die magistratischen Bezirksämter und durch die Bezirksjugendämter behandelt. (Abschnitt D)

II. Die Vorstände der einzelnen Geschäftsgruppen des Magistrates sind die amtsführenden Stadträte.

III. Alle Angelegenheiten, die in dieser Geschäftseinteilung nicht ausdrücklich den Bezirksämtern oder den Bezirksjugendämtern zugewiesen sind, werden zentral behandelt.

IV. Die Aufzählung der Agenden in dieser Geschäftseinteilung ist keine erschöpfende.

Zuständigkeitsstreitigkeiten entscheidet, wenn sie sich innerhalb einer Gruppe ergeben, der zuständige amtsführende

Stadtrat im Einvernehmen mit dem Magistratsdirektor, allenfalls auch im Einvernehmen mit den beteiligten Amtsdirektoren, sonst der Bürgermeister.

Wenn es sich aber um Angelegenheiten handelt, die auch einen Gemeinderatsausschuß beschäftigen sollen, nach § 101, lit. h der Verfassung der Stadtjenat.

V. Der Rechnungsdienst wird durch das Rechnungsamt besorgt.

Dieses teilt sich:

1. zur Besorgung des reinen Verwaltungs-Rechnungsdienstes:

- a) in die Fachrechnungsabteilungen, die den Verwaltungsgruppen angegliedert sind, und
- b) in die Rechnungsabteilungen, denen die Buchführung und Liquidierung obliegt.

2. Zur Besorgung des Betriebs-Rechnungsdienstes: in Betriebsbuchhaltungen, die ebenfalls den Verwaltungsgruppen angegliedert sind. Diese vereinigen in sich die Agenden einer Fachrechnungsabteilung und Rechnungsabteilung.

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt dem vom Magistrat unabhängigen Kontrollamte, dessen Aufgabenkreis in einer eigenen Geschäftsordnung umschrieben ist und das unmittelbar an den Bürgermeister und Gemeinderat zu berichten hat.

VI. Bezüglich der Angelegenheiten, die von verschiedenen Gesichtspunkten aus in die Zuständigkeit zweier oder mehrerer Abteilungen fallen, ist zwischen ihnen das Einvernehmen zu pflegen, gleichgültig, ob diese Abteilungen derselben oder verschiedenen Geschäftsgruppen angehören.

VII. Die Magistrats-Abteilungen behandeln grundsätzlich nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Sachgebietes auch ohne spezielle ausdrückliche Zuweisung die einschlägigen vom Bürgermeister als Landeshauptmann oder vom Magistrat als politischer Landesbehörde zu erledigenden Geschäftsfälle

(auch Straffachen), sowie als Ämter der Landesregierung auch die der Bundeshauptstadt Wien als selbständigem Bundeslande zur Besorgung obliegenden Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, insoweit nicht im besonderen aus dieser Geschäftseinteilung eine andere Geschäftszuteilung ersichtlich ist. Die magistratischen Bezirksämter amts-handeln im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde bzw. eines Amtes der Landesregierung nur in den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

---